

Bei der Ablieferung ist der Wohlsitz des Erblassers anzuzeigen, wenn er sich nicht aus der Aufschrift des Testaments oder des Erbvertrags ergibt.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 gelten auch für den Vorsteher einer Gemeinde oder Gemarkung, sowie für einen Amtsschulzen, wenn vor ihnen ein Testament errichtet worden ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 23. Februar 1918.

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. Kuckdeschel. Frhr. von Brandenstein.